

Vorversetzung

am Friedrich-Ebert-Gymnasium, Bonn



Konzeptskizze

Neben der „individuellen Vorversetzung“ ist ein „gesteuertes Verfahren der Vorversetzung“ zweckmäßig:

von	in	gedacht für	Verfahren	rechtl. Grundlage
Ende der Jgst. 9.1	Anfang der Jgst. 10.2	leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die in der EF einen Auslandsaufenthalt planen	Beschluss der Zeugnis konferenz im Einvernehmen mit den Eltern	§ 21 Abs. 2 APO-S I, § 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG
Ende der Jgst. 10.1	Anfang der Jgst. 11.2	leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die in der EF keinen Auslandsaufenthalt planen		§ 2 Abs. 3 APO-GOST i.V.m. § 21 Abs. 2 APO-S I, § 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG

Beratungsaspekte

Kriterien für Leistungsstärke (abgesehen von den Notenvorgaben für die Vorversetzung in die Oberstufe), **Beratungsprozess**, **Unterstützungsmaßnahmen** (in fachlicher und psychosozialer Hinsicht), **Rückversetzungsmöglichkeiten** (falls sich die Vorversetzung als nicht erfolgreich erweist).

Rechtliche Grundlagen

§ 21 Abs. 2 APO-S I

„Eine Vorversetzung ist **zum Ende eines Schulhalbjahres** oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben. Ist mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden, wird dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. **Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.**“

VV zu § 21, 21.2 zu Absatz 2

„In Klasse 10 vorversetzte Schülerinnen und Schüler erwerben den Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen im folgenden Schulhalbjahr die Versetzungsanforderungen der jeweiligen Schulform ohne Nachprüfungserfordernis erfüllen.“

§ 2 Abs. 3 APO-GOST

„Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf **Beschluss der Versetzungskonferenz** vorversetzt werden (**§ 50 Abs. 1 SchulG**). **Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. [...]**“

VV zu § 2, 2.3 zu Absatz 3

„2.3.1 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der vorletzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder **am Ende des ersten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I in das zweite Halbjahr der Einführungsphase** beantragt werden. Hinsichtlich der zu erwerbenden Abschlüsse der Sekundarstufe I wird auf die Regelungen in § 40 Absatz 2 verwiesen. [...]

2.3.2 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

2.3.3 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.“